

## STATUTEN DER <VEREINIGUNG FÜR DAS KELLERTHEATER GOLDIGE SCHLUUCH>

### Grundlagen

Name, Zweck	<p>Unter dem Namen „Vereinigung für das Kellertheater Goldige Schluuch“ (im Folgenden Verein genannt) besteht ein auf Veranlassung des Stadtrates gegründeter Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Winterthur. Er hat den Zweck, das kulturelle Leben in Winterthur nach politisch und konfessionell neutralen Gesichtspunkten zu fördern.</p> <p>Der Verein bildet die Trägerorganisation des städtischen Kellertheaters „Goldige Schluuch“, welches er in Zusammenarbeit mit den daran interessierten Personen, Behörden und Körperschaften betreibt.</p>
Mitgliedschaft	<p>Als Mitglieder können Einzelpersonen und juristische Personen aufgenommen werden. Der Austritt kann auf Ende eines Vereinsjahres erfolgen. Die Austrittserklärung ist schriftlich dem Vorstand einzureichen.</p>
Finanzierung	<p>Die Mittel des Vereins setzen sich aus den Beiträgen der Mitglieder, freiwilligen Spenden von Gönnern und Zuwendungen der öffentlichen Hand zusammen.</p> <p>Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung entrichtet werden. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.</p>
Haftung	<p>Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur dessen Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.</p>

## Organisation

Vereinsversammlung Das oberste Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung. Sie wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen.

Der Vorstand hat, auf Verlangen von 10 % der Mitglieder, innerhalb von 60 Tagen die Vereinsversammlung einzuberufen.

Die Einladungen sind mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstag zu erlassen.

Die ordentlichen Geschäfte der Vereinsversammlung sind:

- > Genehmigung der Traktandenliste
- > Genehmigung des Protokolls
- > Bestimmung der Zahl der Vorstands- und Büromitglieder
- > Wahl des Büros (Präsident, Vizepräsident, Sekretär, künstlerische Leitung, Quästor und 1 bis 3 Beisitzer) und der weiteren Mitglieder des Vorstandes für die Dauer eines Jahres.
- > Entgegennahme des Jahresberichtes
- > Abnahme der Jahresrechnung
- > Festsetzung der Mitgliederbeiträge (entsprechend verschiedener Kategorien wie Einzelmitglieder, Kollektivmitglieder usw.), wobei den Mitgliedern des Vorstandes die Leistung eines Beitrages freigestellt wird.
- > Statutenänderungen
- > Ausschluss von Mitgliedern
- > Wahl von drei Revisoren für die Dauer eines Jahres (ein Revisor darf höchstens zweimal nacheinander wiedergewählt werden; eine spätere Wiederwahl nach Unterbruch eines Jahres, ist indes wieder möglich)
- > Festlegung des Vereinsjahres

Weitere Geschäfte oder Anträge sind dem Vorstand mindestens 7 Tage vor der Vereinsversammlung zu unterbreiten.

Statutenänderungen und Mitgliederausschlüsse erfolgen mit 2/3-Mehrheit; alle anderen Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

Der Vorstand ist für die Führung eines Protokolls verantwortlich.

- Vorstand**
- Der Vorstand setzt sich aus mindestens neun Mitgliedern zusammen. Er wird vom Präsidenten oder auf Verlangen von drei Vorstandsmitgliedern einberufen.  
Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu.
- Dem Vorstand obliegen insbesondere:
- > Aufnahme von Mitgliedern aufgrund einerschriftlichen Anmeldung
  - > Durchführung der Beschlüsse der Vereinsversammlung
  - > Festlegung der Richtlinien für Spielplan und -betrieb
  - > Genehmigung des Budgets
  - > Abnahme der Jahresrechnung des Büros
  - > Beschlussfassung über die Ausrichtung von Entschädigungen
  - > Bestellung allfälliger Arbeitsgruppen
- Büro**
- Das Büro des Vorstandes setzt sich aus mindestens drei Vorstandsmitgliedern zusammen. Es wird vom Präsidenten oder auf Verlangen von zwei Büromitgliedern einberufen.  
Es ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit fällt dem Präsidenten der Stichentscheid zu.
- Dem Büro des Vorstandes obliegen folgende Aufgaben:
- > Betriebliche Führung des Theaters
  - > Besorgung der laufenden Geschäfte
  - > Gestaltung der Details des Spielplans im Rahmen der Richtlinien
  - > Aufstellung des Budgets
  - > Abschluss von Miet- und Benützungsverträgen
  - > Vorbereitung der Vorstandssitzungen
  - > Vorbereitung der Vereinsversammlung
  - > Vertretung des Vereins gegen aussen (rechtsverbindliche Unterschriften besitzen der Präsident oder der Vizepräsident gemeinsam mit je einem weiteren Mitglied des Vorstandes).
- Revisoren**
- Die Revisoren prüfen mindestens einmal jährlich die Rechnungsführung des Vorstandes. Sie erstatten der Vereinsversammlung Bericht.

## **Auflösung**

- Beschlussfassung** Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Vereinsversammlung erfolgen, bei der wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und wenigstens 2/3 der Anwesenden der Auflösung zustimmen.
- Wird in einer ersten Versammlung das Quorum der Hälfte der Mitglieder nicht erreicht, so ist innerhalb von Monatsfrist eine zweite Vereinsversammlung einzuberufen, bei welcher die Zustimmung von wenigstens 2/3 der Anwesenden Vereinsmitglieder zur Auflösung genügen.
- Vereinsvermögen** Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 5. Mai 1972 genehmigt und an den Vereinsversammlungen vom 20. September 1974 sowie 19. Oktober 2007 revidiert.

Die Präsidentin:

Der Aktuar: